

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 08. April 2009
Beschluss Nr. 129/09

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / **Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe**

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine Geschäfts- sowie eine Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe.
- B. Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt voraus, dass die Klienten kooperativ sind, Einblick in ihre finanziellen Verhältnisse gewähren und keine anderen Hilfsquellen vorhanden sind (Subsidiaritätsgrundsatz). Verletzt eine hilfeschuchende Person ihre Mitwirkungspflicht, verstösst sie gegen Auflagen und Weisungen oder setzt sie die wirtschaftliche Hilfe zweckwidrig ein, dann kann diese gekürzt werden (§ 24 SHG).
- C. Der Sozialdienst stellt der Sozialbehörde nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung Antrag auf Kürzung. Es ist darauf zu achten, dass die Kürzung nicht unschuldige Personen (z.B. Kinder im Haushalt) trifft. Kürzungen unterliegen dem Gebot der Verhältnismässigkeit (A 8.1 – A 8.3 SKOS-Richtlinien). Eine Kürzung ist im folgendem Umfang zulässig:
- Streichung situationsbedingter Leistungen (SIL)
 - Kürzung des Betrages für den Grundbedarf des Lebensunterhaltes (GBL) für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15%
 - Verlängerung der Kürzungsmassnahmen um jeweils höchstens weitere 12 Monate, sofern die materiellen Kürzungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und darüber ein neuer Entscheid getroffen wird
- D. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, A.4). Verweigert eine hilfeschuchende Person die Inanspruchnahme anderer Hilfsquellen (z.B. Anmeldung beim RAV zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern, Annahme einer Arbeitsstelle, usw.), so kann die Zahlung nach einer erfolglosen Verwarnung und Kürzung eingestellt werden (§ 24 a SHG, vgl. auch Bundesgerichtsurteil 2P.147/2002 vom 4. März 2003). Dieser Entscheid ist der Klientin bzw. dem Klienten schriftlich unter Hinweis auf das Rekursrecht mitzuteilen. Die Sozialarbeitenden haben in ihren Aktennotizen genau festzuhalten, wann die hilfeschuchende Person mit welchen Forderungen konfrontiert wurde.
- E. Allfälligen Beschlüssen, mit welchen die Sozialhilfe eingestellt wird, können die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden. Im Falle eines Rekurses ist die Unterstützung somit weiterhin auszurichten. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung (und die damit verbundene Einstellung der Zahlungen) ist bei der Rekursinstanz zu beantragen,

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 08. April 2009

Beschluss Nr. 129/09

wenn von einem stossenden und missbräuchlichen Verhalten der betroffenen Person ausgegangen werden muss (SKOS A.8.5).

F. Kompetenz

Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter für die schriftliche Verwarnung und den Antrag an die Sozialbehörde auf Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe;
Sozialbehörde für den Beschluss über die Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend der Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe wird per 1. Mai 2009 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle neuen Fälle von Kürzungen bzw. Einstellungen anzuwenden.
- II. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde
 - an den Sozialdienst

Versandt am:
KO/GD

21. APR. 2009

Sozialbehörde Richterswil
Präsident Sekretär